Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 35/2026
(10. November 2026)

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Wahlordnung)

vom 12. Juni 2024

Das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 17. Oktober 2026 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG diese Änderungssatzung durch Beschluss vom 3. November 2026 genehmigt. Die Präsidentin der DHBW hat am 10. November 2026 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN 3
Nr. 1 Änderung des § 1 Geltungsbereich 3
Nr. 2 Änderung des § 2 Wahlgrundsätze 3
Nr. 3 Änderung des § 4 Wahlorgane 3
Nr. 4 Änderung des § 6 Bekanntmachung der Wahl 3
Nr. 5 Änderung des § 7 Wahlbewerbung 3
Nr. 6 Änderung des § 9 Wahlvorschlag 4
Nr. 7 Änderung des § 10 Mehrheitswahl 4
Nr. 8 Änderung des § 12 Stimmabgabe 4
Nr. 9 Änderung des § 13 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses 5
Nr. 10 Änderung des § 14 Ungültige Stimmzettel und ungültige Stimmen 5
Nr. 11 Änderung des § 16 Feststellung des Wahlergebnisses 5
Nr. 12 Änderung des § 17 Bekanntmachung des Wahlergebnisses 6
Nr. 13 Änderung des § 18 Wahlprüfung 6
Nr. 14 Änderung des § 19 Widerspruch gegen die Wahl 6
Nr. 15 Änderung des Abschnitt III. GEWÄHLTE MITGLIEDER 6
Nr. 16 Änderung des § 24 Wahl der Wahlmitglieder des StuPa 7
Nr. 17 Änderung des § 25 Bekanntmachung der Wahl 7
Nr. 18 Änderung des § 26 Besondere Bestimmungen 7
Nr. 19 Änderung des § 27 Wahl der Mitglieder der Wahlversammlung 7
Nr. 20 Änderung des § 28 Wahl der Kurssprecherinnen und Kurssprecher 8
Nr. 21 Änderung des Abschnitt VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 8
„*§ 30 Inkrafttreten* 8
„*§ 31 Übergangsbestimmungen* 8
ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN 8
ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG 8

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Wahlordnung) vom 12. Juni 2024 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 22/2024 vom 12. Juni 2024) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderung des § 1 Geltungsbereich

In § 1 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„*[2]Wahlen durch die Gremien der Studierendenschaft oder Wahlen innerhalb der Gremien der Studierendenschaft regelt die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Organisationssatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung.*“

Nr. 2 Änderung des § 2 Wahlgrundsätze

In § 2 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „*Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Wahlen zu den Gremien Senat, Örtlicher Hochschulrat an den Studienakademien, DHBW CAS-Rat und Örtlicher Senat an den Studienakademien (DHBW GremienWahlO)*“ durch die Wörter „*Wahlordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW WahlO)*“ ersetzt.

Nr. 3 Änderung des § 4 Wahlorgane

a) In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „*Wahlleitung, die Mitglieder des Wahlausschusses, die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses*“ durch die Wörter „*Mitglieder der Wahlorgane*“ ersetzt.

b) In § 4 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „*der Wahlleitung oder des Wahlausschusses*“ durch die Wörter „*eines Wahlorgans*“ ersetzt.

c) In § 4 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„*[2]Reicht ein bereits bestelltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines Wahlorgans eine Wahlbewerbung ein, so verliert es mit dem Einreichen seine Mitgliedschaft beziehungsweise stellvertretende Mitgliedschaft im Wahlorgan. [3]Im Falle von Satz 2 ist eine andere Person für das betroffene Wahlorgan zu bestellen.*“

d) In § 4 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„*(5) Mitglieder eines Wahlorgans können nicht Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses sein.*“

Nr. 4 Änderung des § 6 Bekanntmachung der Wahl

In § 6 werden die Wörter „*der Mitglieder*“ gestrichen.

Nr. 5 Änderung des § 7 Wahlbewerbung

a) In § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer e) werden die Wörter „*einem Studienbereich*“ durch die Wörter „*einer Fakultät, einer Fakultätsart*“ ersetzt.

b) In § 7 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„*(5) [1]Im Falle der Online-Wahl erklärt die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber durch das Ankreuzen eines dafür vorgesehenen Feldes mit ihrer oder seiner Wahlbewerbung zugleich die Zustimmung für die Weitergabe ihrer oder seiner Daten an den Anbieter der Online-Wahl und für die Bekanntmachung ihrer oder seiner zur Verfügung gestellten Daten im Rahmen der Wahlbekanntmachungen im Internet. [2]Anschrift, Matrikel-Nummer und E-Mail-Adresse dürfen nicht bekanntgemacht werden.*“

c) In § 7 wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„*(6) [1]Die Wahlleitung hat unverzüglich zu prüfen, ob die Wahlbewerbung rechtzeitig und vollständig eingereicht worden ist. [2]Sie hat die Wählbarkeit der Wahlbewerberin oder des Wahlbewerbers festzustellen.*“

d) In § 7 wird Absatz 7 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„*[1]Die Wahlleitung hat der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber etwaige offensichtliche Mängel unverzüglich mitzuteilen und sie oder ihn aufzufordern, offensichtlich behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.*“

e) In § 7 wird Absatz 8 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„*[1]Der Wahlausschuss hat spätestens am 2. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlbewerbung zu entscheiden.*“

f) In § 7 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 eingefügt:

„*(9) [1]Die Wahlleitung soll den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern die Möglichkeit eröffnen, sich in einem Kandidatenprofil vorzustellen. [2]Sie kann Umfang, Format und Einreichungsfrist vorgeben. [3]Sie hat die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber gleichermaßen und in geeigneter Weise auf die Möglichkeit der freiwilligen Nutzung sowie auf die eigenverantwortliche Haftung für die zur Verfügung gestellten Inhalte hinzuweisen. [4]Mit der Einreichung willigt die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber in die Veröffentlichung des Kandidatenprofils im Rahmen der Wahlbekanntmachungen und im Internet ein. [5]Die Wahlleitung kann Inhalte, die offensichtlich rechtswidrig sind oder den Vorgaben nach Satz 2 nicht entsprechen, aus dem Kandidatenprofil löschen.*“

Nr. 6 Änderung des § 9 Wahlvorschlag

In § 9 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„*[1]Der Wahlausschuss hat die zugelassenen Wahlbewerbungen spätestens am 1. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag zu einem Wahlvorschlag zusammenzufassen.*“

Nr. 7 Änderung des § 10 Mehrheitswahl

In § 10 Absatz 4 wird in Satz 2 das Wort „*zu*“ gestrichen.

Nr. 8 Änderung des § 12 Stimmabgabe

a) In § 12 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„*[1]Die oder der Wahlverantwortliche hat im Einvernehmen mit der Wahlleitung den Abstimmungszeitraum und die tägliche Dauer der Abstimmungszeit festzulegen.*“

b) In § 12 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „*ausüben kann*“ durch das Wort „*ausüben*“ ersetzt.

Nr. 9 Änderung des § 13 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

In § 13 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„*(2) [1]Die Wahlleitung hat die Stimmzettel auszuzählen und das Abstimmungsergebnis unverzüglich nach Abschluss der Abstimmung zu ermitteln. [2]Sie hat die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen festzustellen.*“

Nr. 10 Änderung des § 14 Ungültige Stimmzettel und ungültige Stimmen

a) In § 14 Absatz 2 werden die Wörter „*abgegeben wurde*“ durch die Wörter „*abgegeben wurden*“ ersetzt.

b) In § 14 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„*(3) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch die Wahlleitung festzustellen.*“

Nr. 11 Änderung des § 16 Feststellung des Wahlergebnisses

a) In § 16 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst

„*(1) Der Wahlausschuss hat die Verteilung der Sitze zu ermitteln und das Wahlergebnis festzustellen.*“

b) In § 16 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„*(3) [1]Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. [2]Die Wahlleitung zieht das Los. [3]Im Falle der Online-Wahl kann abweichend von Satz 2 die Losziehung durch eine rechtssichere Zufallsentscheidung und manipulationssichere Dokumentation durch das Online-Wahlsystem erfolgen.*“

c) In § 16 wird Absatz 4 gestrichen.

d) In § 16 werden der bisherige Absatz 5 zu Absatz 4 und der bisherige Absatz 6 zu Absatz 5.

e) In § 16 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„*(5) [1]Kandidatinnen und Kandidaten mit den weiteren nächst höheren Stimmenzahlen sind in der Reihenfolge dieser Stimmenzahlen Nachrückerinnen oder Nachrücker. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. [3]Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.*“

f) In § 16 wird der bisherige Absatz 7 zu Absatz 6.

g) In § 16 Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„*[1]Die Wahlleitung hat eine Wahlniederschrift zu erstellen.*“

h) In § 16 wird der bisherige Absatz 8 zu Absatz 7.

Nr. 12 Änderung des § 17 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

In § 17 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„*(2) [1]Die Wahlleitung hat unverzüglich die gewählten Mitglieder durch ein förmliches Bestellschreiben von ihrer Wahl zu benachrichtigen. [2]Die gewählten Mitglieder haben innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen ab Zugang der Benachrichtigung an der Wahlleitung in Textform zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder ablehnen. [3]Die Wahl gilt als abgelehnt, sofern innerhalb der Frist nach Satz 2 keine Erklärung des gewählten Mitglieds eingegangen ist.*“

Nr. 13 Änderung des § 18 Wahlprüfung

In § 18 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„*(3) Der Wahlprüfungsausschuss hat über das Ergebnis der Wahlprüfung eine Niederschrift zu erstellen und der oder dem Wahlverantwortlichen einen Wahlprüfungsbericht zu erstatten.*“

Nr. 14 Änderung des § 19 Widerspruch gegen die Wahl

a) In § 19 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„*(2) Die Wahlleitung hat den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss vorzulegen.*“

b) In § 19 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„*(4) Kann der Widerspruch nicht nach Absatz 3 zurückgewiesen werden, hat der Wahlprüfungsausschuss den Widerspruch mit einem Entscheidungsvorschlag der oder dem Wahlverantwortlichen zur Entscheidung vorzulegen.*“

Nr. 15 Änderung des Abschnitt III. GEWÄHLTE MITGLIEDER

a) In Abschnitt III. wird in § 21 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„*[1]Die nach dieser Satzung gewählten Mitglieder können ihr Stimmrecht im Gremium schriftlich auf ein anderes nach dieser Satzung gewählte Mitglied übertragen.*“

b) In Abschnitt III. wird in § 22 die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„***§ 22 Ausscheiden auf dem Amt***“

c) In Abschnitt III. wird in § 22 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„*[2]Die Wahlleitung hat die Nachrückerin oder den Nachrücker in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl zu bestimmen.*“

d) In Abschnitt III. wird in § 22 Absatz 3 das Wort „*Amts*“ durch das Wort „*Amt*“ ersetzt.

e) In § 23 Absatz 3 wird nach dem Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„*[4]Der Abwahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.*“

f) In Abschnitt III. wird in § 23 Absatz 3 der bisherige Satz 4 zu Satz 5.

Nr. 16 Änderung des § 24 Wahl der Wahlmitglieder des StuPa

In § 24 Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„*[2]Im Zweifelsfall ist durch die zuständige Wahlleitung die Wahlberechtigung festzustellen.*“

Nr. 17 Änderung des § 25 Bekanntmachung der Wahl

a) In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird Nummer l) wie folgt neu gefasst:

„*l) den Hinweis auf die Möglichkeit, eine Änderung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,*“

b) In § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer m) wird das Wort „*Datumsanhabe*“ durch das Wort „*Datumsangabe*“ ersetzt.

c) In § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer t) wird das Wort „*Stummzettel*“ durch das Wort „*Stimmzettel*“ ersetzt.

d) In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird Nummer v) wie folgt neu gefasst:

„*v) den Hinweis darauf, dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können sowie dass durch die Wahlbewerbung die Mitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft im Wahlorgan verloren geht,*“

e) In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird Nummer w) wie folgt neu gefasst:

„*w) den Hinweis darauf, dass Mitglieder eines Wahlorgans nicht Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses sein können,*“

f) In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Nummer w) folgende Nummer x) eingefügt:

„*x) den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Wahl einzulegen sowie die Form und die Frist für einen solchen Widerspruch sowie*“

g) In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird die bisherige Nummer x) zu Nummer y).

Nr. 18 Änderung des § 26 Besondere Bestimmungen

a) In § 26 Absatz 2 wird die Zahl „*22*“ durch die Zahl „*21*“ ersetzt.

b) In § 26 Absatz 4 werden nach dem Wort „*Wahltag*“ die Wörter „*bis 15:30 Uhr*“ eingefügt.

c) In § 26 Absatz 7 wird die Zahl „*11*“ durch die Zahl „*10*“ ersetzt.

d) In § 26 Absatz 8 wird die Zahl „*11*“ durch die Zahl „*10*“ ersetzt.

e) In § 26 wird Absatz 9 gestrichen.

f) In § 26 wird der bisherige Absatz 10 zu Absatz 9.

g) In § 26 Absatz 9 werden die Wörter „*die DHBW GremienWahlO*“ durch die Wörter „*der erste Abschnitt zu den Gremienwahlen der DHBW aus der DHBW WahlO*“ ersetzt.

Nr. 19 Änderung des § 27 Wahl der Mitglieder der Wahlversammlung

In § 27 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„*(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden der Studienakademie, die einer Fakultät der jeweiligen Fakultätsart angehören.*“

Nr. 20 Änderung des § 28 Wahl der Kurssprecherinnen und Kurssprecher

In § 28 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„*[2]Im Zweifelsfall ist durch die Wahlleitung die Wahlberechtigung und Wählbarkeit festzustellen.*“

Nr. 21 Änderung des Abschnitt VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

a) In Abschnitt VII. wird § 30 wie folgt neu gefasst:

„***§ 30 Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.“

b) In Abschnitt VII. wird nach § 30 folgender § 31 eingefügt:

„***§ 31 Übergangsbestimmungen***

(1) Bis zum 30. September 2027 ist abweichend von § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer e) die Zugehörigkeit zu einem Studienbereich, einem Studiengang und einer Studienrichtung anzugeben.

(2) Bis zum 30. September 2027 sind abweichend von § 27 Absatz 2 alle Studierenden aus dem Studienbereich der Studienakademie wahlberechtigt und wählbar.“

ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN

Die Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Wahlordnung) vom 12. Juni 2024 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Die Präsidentin der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Wahlordnung) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Ersten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 10. November 2026

Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin der DHBW

Stuttgart, den 4. November 2026

Fredrik Schall

Präsident des Studierendenparlaments der DHBW